

Verordnung über die Abschreibungen nach betriebswirtschaftlichen Gesichtspunkten (BAV)

(Änderung vom 26. August 2011)

Die Direktion der Justiz und des Innern verfügt:

Die Verordnung über die Abschreibungen nach betriebswirtschaftlichen Gesichtspunkten (BAV) vom 30. Juli 1999 wird wie folgt geändert:

§ 5 c. ¹ Für Anlagen der Alters- und Pflegeheime kann beim Wechsel der Abschreibungsmethode eine Neubewertung der Anlagen und Anlagenteile erfolgen.

Neubewertung
der Anlagen der
Alters- und
Pflegeheime

² Anstelle des Restbuchwertes nach § 137 Abs. 2 des Gemeindegesetzes¹ können die Anlagen und Anlagenteile zu dem Wert bewertet werden, der sich ergibt, wenn seit Anschaffung oder Erstellung betriebswirtschaftliche Abschreibungen vorgenommen worden wären. In diesem Fall ist für die seit 1986 erstellten Anlagen die Neubewertung nach effektiven Anschaffungs- und Herstellkosten zwingend.

§ 5 d. ¹ Für Anlagen der Spitäler kann beim Wechsel der Abschreibungsmethode eine Neubewertung der Anlagen und Anlagenteile erfolgen.

Neubewertung
der Anlagen der
Spitäler

² Anstelle des Restbuchwertes nach § 137 Abs. 2 des Gemeindegesetzes¹ können die Anlagen und Anlagenteile zu dem Wert bewertet werden,

- a. der sich für die Kostenanteile des Kantons und der Gemeinden gemäss §§ 29 und 30 Spitalplanungs- und -finanzierungsgesetz vom 2. Mai 2011² ergibt, oder
- b. der sich ergibt, wenn seit Anschaffung oder Erstellung betriebswirtschaftliche Abschreibungen vorgenommen worden wären. In diesem Fall ist für die seit 1986 erstellten Anlagen die Neubewertung nach effektiven Anschaffungs- und Herstellkosten zwingend.

Direktion der Justiz und des Innern
Graf

133.15 Abschreibung nach betriebswirtschaftlichen Gesichtspunkten

Rechtskraft und Inkrafttreten

Diese Änderung ist rechtskräftig und tritt am 1. Januar 2012 in Kraft ([ABI 2011, 2852](#)).

¹ [LS 131.1.](#)

² [LS 813.20.](#)

Anhang 1

Spezialfinanzierte Aufgabenbereiche mit Branchenregelung

(§ 1 Abs. 1 und 2)

Einleitungssatz unverändert.

1. Abwasserentsorgung

Fachorganisation für Entsorgung und Strassenunterhalt, FES

Verband Schweizer Abwasser- und Gewässerschutzfachleute, VSA

Richtlinie über die Finanzierung auf Gemeinde- und Verbandsebene (Erläuterungen, Modul 1, Punkt C), VSA/FES, 1994.

2. Elektrizitätsversorgung

Verband Schweizerischer Elektrizitätswerke, VSE

Handbuch für das betriebliche Rechnungswesen von Elektrizitätsunternehmen, Auflage 2.1, 2004.

3. Gasversorgung

Text unverändert.

4. Verkehrsbetriebe und Transportunternehmen im Rahmen des Ortsverkehrs

Text unverändert.

5. Wasserversorgung

Schweizerischer Verein des Gas- und Wasserfaches, SVGW

Empfehlung zur Finanzierung der Wasserversorgung; W1006 (in Kraft seit 1. Januar 2009, Kapitel 4.2.2.1).

133.15 Abschreibung nach betriebswirtschaftlichen Gesichtspunkten

Überschrift zu Anhang 2:

Anhang 2

Spezialfinanzierte Aufgabenbereiche ohne Branchenregelung

(§ 1 Abs. 1 und 2)

Anhang 3

Weitere Aufgabenbereiche

(§ 1 Abs. 1 und 2)

1. Alters- und Pflegeheime, Alterswohnungen

Koordinationsgruppe Langzeitpflege Schweiz (KGL)

Handbuch Anlagebuchhaltung für Alters- und Pflegeheime 2011.

2. Informatikanlagen der Verwaltung

Tabelle unverändert.

3. Telekommunikationsversorgung

Anlagekategorie	Nutzungsdauer	Abschreibungssatz
3.1 Glasfaserleitungen	15 Jahre	6,67%
3.2 Informatikanlagen (Elektronik)	5 Jahre	20,00%
3.3 Betriebseinrichtungen	20 Jahre	5,00%
3.4 Gebäude	25 Jahre	4,00%
3.5 Leitungsnetze (Kabelkanäle, Rohranlagen)	50 Jahre	2,00%

4. Spitäler

H+ Die Spitäler der Schweiz (vormals VESKA)

Kosten- und Leistungsrechnung der schweizerischen Krankenhäuser,
3. Auflage 1992.

5. Spitex

Spitex Verband Schweiz

Finanzmanual – Das Handbuch zum Rechnungswesen, 3., überarbeitete Auflage, 2011.